

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Massing (Entschädigungssatzung)**

**Vom 02.06.2026**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Massing (nachfolgend stets kurz „Verbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K – i.V. m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Entschädigungsberechtigte**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## **§ 2**

### **Auslagenersatz**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandversammlung, die am Sitzungsort stattfinden.

## **§ 3**

### **Entschädigung der Verbandsräte**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Verbandsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden

(2) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses.

(3) Verbandsräte, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls.

(4) Selbstständig Tätige erhalten keine Entschädigung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(5) Sonstige Verbandsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Art. 20 a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls keine Entschädigung.

(6) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 3 bis 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) <sup>1</sup>Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. <sup>2</sup>Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und Stellvertreters**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit keine monatliche Pauschalentschädigung.

#### **§ 5**

#### **Auszahlung der Entschädigungen**

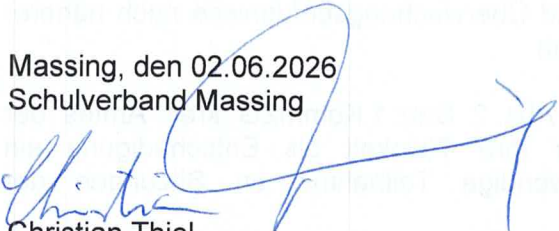
<sup>1</sup>Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. <sup>2</sup>Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. <sup>3</sup>Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall. <sup>4</sup>Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung ausgezahlt.

#### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.06.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Massing (Entschädigungssatzung) vom 03.06.2020 außer Kraft.

Massing, den 02.06.2026  
Schulverband Massing

  
Christian Thiel  
Verbandsvorsitzender